



FREUNDE & FÖRDERER DER

FREIEN CHRISTLICHEN SCHULEN

BONN/RHEIN-SIEG E.V

Freunde und Förderer der Freien Christlichen Schulen Bonn / Rhein-Sieg e. V.

16.09.2010

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Freien Christlichen Schulen Bonn / Rhein-Sieg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Alfter, Schöntalweg 5. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Siegburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es:

- (1) die pädagogischen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben der „Freien Christlichen Schulen Bonn / Rhein-Sieg“ ideell zu unterstützen und materiell zu fördern,
- (2) die Bindung von Eltern, Lehrkörper, Schüler und „Ehemaligen“ an die Freien Christlichen Schulen Bonn / Rhein-Sieg zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck soll durch geeignete Maßnahmen verwirklicht werden, insbesondere durch:
 - a. Beschaffung wissenschaftlicher, didaktischer, künstlerischer und technischer Mittel
 - b. Förderung von Schulveranstaltungen, Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten
 - c. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - d. Unterstützung der Integration behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler
 - e. Unterstützung von Tageseinrichtungen
 - f. Förderung der Elternarbeit der „Freien Christlichen Schule Bonn / Rhein-Sieg“
 - g. Pflege der Beziehung zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - h. Erwerb der Grundstücke, Immobilien und Fahrzeuge für den Schulbetrieb, sowie deren Erhaltung, Errichtung, Verkauf, Vermietung und Anmietung
 - i. Aufbau eines Schülertransports, zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern.
- (4) Dafür stellt der Verein Mittel zur Verfügung um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu ermöglichen. Die vorstehend genannten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (5) Zur Verwirklichung des Zwecks können Rücklagen gem. § 58 Nr. 6 AO gebildet und Kredite aufgenommen werden.
- (6) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter anstellen.

§ 3 Grundlage

Der Verein ist der Grundsatzklärung der „Deutschen Evangelischen Allianz“ in der Fassung vom 6. April 1972 verpflichtet und erkennt die pädagogische Konzeption des Trägers der Freien Christlichen Schulen Bonn / Rhein-Sieg an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Abweichend von Absatz 3 darf für Arbeiten, die der Verein einem Mitglied entgeltlich zur Ausführung überträgt, eine übliche Vergütung gezahlt werden.
- (5) Für Darlehen gelten die vertraglichen Abmachungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Paragraphen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Wer nicht aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen kann, die Ziele und Zwecke des Vereins aber in geeigneter Weise unterstützen und fördern möchte, kann eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht hat.
- (4) Ordentliche Mitgliedschaft kann nach Bestätigung durch den Vorstand erhalten:
 - a. jede natürliche Person, die nach deutschem Recht vollgeschäftsfähig ist; bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
und
 - b. wer im Regelfall zuvor ein Jahr Fördermitglied war (Ausnahmen sind möglich)
und
 - c. durch unterschriftliche Zustimmung zur Grundlage des § 3 dieser Satzung
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder persönlich zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb zweier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
 - e. Die Ordentliche Mitgliedschaft wird durch 10 x unentschuldigtes Fehlen bei Arbeitstreffen automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags soll in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten können beim Vorstand beantragt werden. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.
- (2) Der Vorstand kann, auf schriftlichen Antrag, in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder:
 - der Vorsitzende
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen untereinander nicht verwandt, verheiratet oder verschwägert sein (diesen Satz ganz streichen). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Mitglieder des Vorstands müssen wiedergeborene Christen gem. Johannes 3,5 und Glieder einer christlichen Gemeinde sein. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung nach Bedarf und wenn das Vereinsinteresse es erfordert; mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes dies fordert. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er muss sich eine Geschäftsordnung geben, und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für den Verein.
- (8) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder berufen. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an den Geschäftsführer und Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu übertragen. Mitarbeiter sollen möglichst Mitglieder sein.
- (9) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Tätigkeiten des Vereins. Er fasst einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen können nur vom Vorstand vorgeschlagen werden
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit drei Viertel Mehrheit
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, mit einer Frist von 14 Tagen eine Neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser muss mit einer Frist von mindestens 10 Tagen neu eingeladen werden. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann auf alle Fälle beschlussfähig. Die Einladung zu dieser erneut einberufenen Mitgliederversammlung ruft der Vorstand aus und den Termin legt der Vorstand fest.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung und eine Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (8) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder können als Beratende an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (11) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beraten und entscheiden, wenn der Vorstand zustimmt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Um die Persönlichkeitsinteressen der Spender zu wahren, haben nur folgende Personen Einblick in die Spendenbuchhaltung: Die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer im Rahmen ihrer Aufgabenfüllung, explizit vom Vorstand mit der Spendenbuchhaltung beauftragte Personen, sowie Behörden, soweit sie ein Recht dazu haben. Dieser Personenkreis hat über sein Wissen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die E-Mail ist als Kommunikationsmittel innerhalb des Vereins der Schriftform gleichgestellt. Insbesondere können Einladungen zu Versammlungen, Protokolle und Informationen per Mail versandt werden. Für Fristeinhalten bei E-Mails ist der vom Provider protokollierte Absendezeitpunkt, bei Briefen der Poststempel und bei persönlicher Übergabe oder Briefkasteneinwurf der Empfangszeitpunkt maßgeblich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen dem „Träger der Freien Christlichen Schulen Bonn/ Rhein-Sieg e.V.“ in Bonn, zugeführt werden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

